



**Bildungsgrundsätze NRW –  
Handout zur Zukunftswerkstatt 2016**

---

Stand 22.11.2016

## **Bildungsgrundsätze Nordrhein-Westfalen (BGS NRW)**

### **Einführung / Entwicklung in Bornheim**

Die Landesregierung NRW hat zur Bildungsförderung für Kinder sowie aufgrund der engen Verbindung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen einerseits sowie mit Blick auf die unterschiedlichen Bildungsaufträge andererseits die nachfolgend beschriebenen Bildungsgrundsätze im Januar 2016 neu gefasst.

Dem Voraus ging eine Teilnahme an einer Regionalen Bildungskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises im November 2010, an der die Schulleitungen, Leitungen der Kindertageseinrichtungen und eine Vertretung des Jugendamtes Bornheim teilnahmen. Hieraus wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen einheitlichen Übergang von Kindertageseinrichtungen zur Grundschule in Bornheim erarbeiteten. Der Arbeitsgruppe gehörten die Leitung der Grundschule Merten, die Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen Kardorf und der Elterninitiative Rappelkiste Merten sowie die Fachberatung des Jugendamtes an.

In den Arbeitstreffen flossen die Erfahrungen der Beteiligten sowie die Ergebnisse der an der Erprobung der Bildungsgrundsätze beteiligten Grundschule Waldorf, kath. Kindertageseinrichtung Waldorf und Kardorf ein. Ferner wurde der Entwurf des Kooperationsvertrages in der **Zukunftswerkstatt 2011** in einer Arbeitsgruppe fachlich diskutiert und konstruktiv weiterentwickelt. Ergebnis der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung des beig. Kooperationsvertrages zum Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule/OGS (s. Anlage 3).

Ziel für das Gelingen einer Übergangsgestaltung von Kindertageseinrichtung in die Grundschule nach den Bildungsgrundsätzen in Bornheim ist eine einheitliche Basis, die durch ein kommunalpolitische Willensbekenntnis (Beschlüsse des ASS und JHA) im März 2012 gestärkt wurden. Die Umsetzung der Bildungsgrundsätze in Bornheim zwischen den Bildungsträgern Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Offene Ganztagschule (OGS) erfolgte auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zum Kindergarten-/Schuljahr 2012/13.

Die Erfahrungen der bisherigen Netzwerkarbeit (Evaluation der Kooperationsverträge) wird im Rahmen der **Zukunftswerkstatt 2016** dargestellt. Auf diesen bisherigen Erfahrungen und vorliegend neuen Bildungsgrundsätzen sollen die bisherigen Kooperationsverträge angepasst bzw. neu gefasst werden.

## **Inhalte der Bildungsgrundsätze NRW (2016)**

### **Teil A: Bildung im Blick**

Adressat: Träger von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege;  
Fachkräfte Kita, Tagespflegepersonen (TPP), Lehrkräfte, pädagogisches Personal  
der Offenen Ganztagschulen (OGS)

- Familiäre Bildungsangebote werden hervorgehoben (Bedeutung der Familie!)
- Voraussetzung in Bildungseinrichtungen:
  - Ressourcenorientierung
  - Partizipation
  - Inklusives Handeln

Gesundheitsförderung und –prävention in Einrichtungen

- Kind ist Akteur seiner Entwicklung
- Hervorhebung der Bedeutung des Spiels (vgl. S. 21f.)
- Raumgestaltung hat Einfluss auf Lernatmosphäre
- Bedeutung des fächerübergreifenden Unterrichts
- Bedeutung der Bildung in den ersten Lebensjahren
- Exkurs U3

### **Teil B: Bildung verantworten**

- Bedeutung der Beobachtung als Grundlage pädagogischen Handelns
- Inklusives Arbeiten (Soziale Ungleichheit; kulturelle Unterschiedlichkeit; unterschiedliche körperliche, geistige Fähigkeiten) Inklusion ist als Minimierung von Ausgrenzungsmechanismen zu verstehen.
- Kultur des Übergangs (S. 54ff.)
  - Übergang TP-Kita
  - Übergang Kita-GS
- Geschlechtersensible Pädagogik
- Regionale Unterschiede in den Lernsettings berücksichtigen

## **Teil C: Bildung gestalten**

Die Basiskompetenzen (Selbstkompetenz, Sachkompetenz, Sach- und Methodenkompetenz) sind als ganzheitliche Entwicklungsziele zu betrachten und finden in jedem Lernarrangement ihre Berücksichtigung.

Die 10 Bildungsbereiche:

1. Bewegung
2. Körper, Gesundheit, Ernährung
3. Sprache und Kommunikation
4. Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
5. Musisch-ästhetische Bildung
6. Religion und Ethik
7. Mathematische Bildung
8. Naturwissenschaftlich-technische Bildung
9. Ökologische Bildung
10. Medien

Die Bildungsbereiche werden definiert und die Bedeutung und die Bildungsmöglichkeiten altersentsprechend dargelegt. Allen Bildungsbereichen liegt unabhängig der Adressatengruppe die Bedeutung der sprachlichen Bildung zugrunde.

### **Quelle:**

Bildungsgrundsätze NRW:

[https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze\\_januar\\_2016.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze_januar_2016.pdf)

### **Anlagen:**

- 1 - Auszug Rechtsgrundlagen (Schulgesetz/Kinderbildungsgesetz)
- 2 - Muster-Kooperationsvertrag 2012
- 3 - Entwurf – Schema für künftigen Kooperationsvertrag

## **Anlage 2** - Auszug Rechtsgrundlagen (Schulgesetz/Kinderbildungsgesetz)

### **§ 5 SchulG – Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

### **§ 11 SchulG – Grundschule**

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

### **§ 36 SchulG – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes**

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

### **§ 9 KiBiz – Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

## § 14b KiBiz – Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach [§ 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW](#) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des [§ 13c](#) entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach [§ 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW](#) in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

## **Anlage 2** - Muster-Kooperationsvertrag 2012

### **KOOPERATIONSVERTRAG**

Im Sinne einer partnerschaftlichen und intensiven Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule schließen

1. die Kath. Grundschule xxx (xxx-Schule),  
vertreten durch (Schulleitung), Frau/Herr xxx,

nachstehend „Schule“ genannt,

2. der Träger der Offenen Ganztagschule xxx,  
vertreten durch (Vorsitzende/n), Frau/Herr xxx,

nachstehend „OGS“ genannt,

und

3. die Kath. Kindertageseinrichtung „xxx“,  
vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“,  
vertreten durch die Leitung, Frau/Herr xxx,

nachstehend „Kindertageseinrichtung“ genannt,

folgenden

### **KOOPERATIONSVERTRAG**

(Gültig für den Sozialraum: \_\_\_\_\_)

### **Präambel**

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit findet auf der Grundlage der „Bildungsgrundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Entwurf – nachfolgend „Bildungsgrundsätze-BGS“ genannt) statt.

Die Bildungsgrundsätze sind für alle Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (einschließlich der OGS) nach Inkrafttreten in NRW verbindlich.

### **Rechtsgrundlagen**

Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 5, 36 Schulgesetz NRW (SchulG), § 22a Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) sowie auf §§ 13, 14 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Gerahmt wird die Arbeit von einem kommunalen Kooperationsauftrag der Stadt Bornheim, siehe Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel (ASS) vom 12.06.2012 und des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 13.06.2012.

## Ziele der Kooperation

Die Kooperation dient vorrangig dem Ziel einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung des einzelnen Kindes, der Verbesserung der Chancen und der Gestaltung eines gelungenen Übergangs unter Berücksichtigung des Kinderschutzes. Grundlage hierfür sind die kindlichen Bedürfnisse ebenso wie die gesellschaftlichen Erfordernisse.

Es werden die jeweiligen Erziehungs- und Bildungsaufträge sowie die daraus resultierende pädagogische Praxis in kollegialer Zusammenarbeit respektiert. Die Einbeziehung der Eltern als kompetente Partner in der Erziehung ist ein gemeinsames Anliegen.

Langfristig wird ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt. Das Ziel ist hierbei die Entwicklung und Gestaltung anschlussfähiger Erziehungs- und Bildungsprozesse.

Auf der Basis einer ganzheitlichen, an den Stärken eines Kindes orientierten Sicht wird gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen als gleichwertige Partner auf Augenhöhe entwickelt. Zur Bildungsbegleitung des Kindes und zum gemeinsamen Austausch mit dessen Eltern wird eine anschlussfähige Bildungs- und Entwicklungsdokumentation angestrebt.

Mit der nachfolgenden Checkliste wird die Zusammenarbeit auf struktureller und inhaltlicher Ebene festgelegt.

<b>Inhalte der Kooperation -Checkliste-</b>		
<b>Die gemeinsamen Grundlagen des Kooperationsvertrages sind in der Präambel beschrieben.</b>		
<b>Kooperation braucht verbindliche Organisationsstrukturen</b>		<b>Grundlagen</b>
<b>1.</b>	Jede Kindertageseinrichtung und jede Grundschule hat einen <b>Kooperationsbeauftragten</b> für mindestens ein Kindergarten-/ Schuljahr zu benennen.	§ 14 Abs.2 Ziff. 3 KiBiz
<b>2.</b>	Bis zu den Herbstferien des Schul- bzw. Kindergartenjahres findet ein Treffen der Kooperationsbeauftragten zur Erstellung eines <b>Kooperationskalenders</b> statt.	§ 14 Abs. 2 Ziff. 5 KiBiz
<b>3.</b>	<b>Arbeitstreffen</b>	
3.1	Mehrmals im Jahr finden regelmäßige, verbindliche Arbeitstreffen zwischen den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und OGSen eines Netzwerkes statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten. Für das kommende Kooperationsjahr vereinbaren wir ____ Arbeitstreffen pro Jahr (mindestens 2x jährlich).	§ 14 Abs.2 Ziff. 5 KiBiz
3.2	Wir legen fest und dokumentieren wer zum jeweiligen Arbeitstreffen gehört. An den Treffen können bei Bedarf weitere Personen teilnehmen, z.B. Fachberatungen, Trägervertreter, Schulamt, Jugendamt, Schul- und jugendärztlicher Dienst, Kommunalpolitiker, Eltern aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und andere.	§§ 14, 15 KiBiz
3.3	Die Arbeitstreffen werden abwechselnd vorbereitet und moderiert. Dies geschieht paritätisch durch die Kooperationsbeauftragten aus dem Elementarbereich und aus dem Primarbereich. Dies sind  Schule: _____ OGS: _____	

	Kita 1: _____ Kita 2: _____	
3.4	Die Ergebnisse der Arbeitstreffen werden protokolliert.	
	<b>Grundlegende Inhalte und Ziele sind Bestandteil des Kooperationsvertrages. Sie werden bezogen auf ein Kooperationsjahr konkretisiert.</b>	
4.	<b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b> Die Eltern der Kinder sind für uns Erziehungspartner. Wir verabreden unsere Zusammenarbeit mit ihnen. Dabei geht es sowohl um Transparenz, als auch um Mitwirkung und Beratung. Es gibt einen Austausch mit Eltern zur Entwicklung des Kindes in den jeweiligen Institutionen. Bezüglich des Übergangs des Kindes von der Kita in die GS ist vorrangiges Ziel, das gemeinsame Gespräch aller Beteiligten.	Art.6 Abs.2 Grundgesetz (GG), BGS S. 91 f., § 14 KiBiz
5.	<b>Bildung und Erziehung</b>	
5.1	Um eine Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse zu erreichen, verständigen wir uns gegenseitig über unser Bildungs- und Erziehungsverständnis und legen die Schnittmengen fest.	BGS S. 71 f.
5.2	Kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsprozesse setzen die gegenseitige Hospitation voraus. Durch sie erhalten alle pädagogischen Fachkräfte Einblick in die pädagogische Arbeit der jeweiligen Partnereinrichtung. Die Hospitationen werden jährlich geplant, festgelegt und reflektiert und mindestens einmal gegenseitig durchgeführt.	
6.	Wir treffen Absprachen zur Gestaltung des <b>Informationsabends</b> für die Eltern der Vierjährigen. Diese findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.	§ 36 SchulG
7.	Das <b>Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes</b> der Vierjährigen sprechen wir miteinander ab.	
8.	<b>Gestaltung des Übergangs</b>	
8.1	Es findet ein fachlicher Austausch mit dem Ziel statt: - Bildungsbegleitung gemeinsam in den Blick zu nehmen - an Bildungsthemen und –inhalten anzuknüpfen - Fördermaßnahmen fortzuführen	§ 14 Abs.1 KiBiz
8.2	Unsere Kinder erhalten die Möglichkeit, im eigenen Übergangsprozess aktiv mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse berücksichtigen wir bei der Planung der Inhalte jedes Jahr aufs Neue.	BGS S. 93
8.3	Wir planen die Gestaltung des Übergangs gemeinsam. Dazu gehören: - Besuch der Vorschulkinder durch den/die Lehrer/in - Besuch des Unterrichts durch die Vorschulkinder (nach Möglichkeit in Klasse 1) - gegenseitige Einladung zu Präsentationen gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen der Kooperationspartner - Austausch über die Bildungsdokumentationen - Anknüpfungspunkte schaffen und Vertrautes aufgreifen - und weitere Möglichkeiten	BGS S.96, S. 98ff., § 14 Abs. 2 Ziff. 1,2 KiBiz

9.	<b>Datenschutz</b> Um einen fachlichen Austausch über die Kinder zu ermöglichen, wird bei Schulanmeldung eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung in doppelter Ausführung von den Erziehungsberechtigten erbeten, die an die Kitas und ggf. OGS weitergeleitet wird (s. Muster im Anhang).	Rundschreiben LVR Nr. 42/399/2004
10.	<b>Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen</b> sind Bestandteil unserer Kooperation (Bsp. Partizipation, ADHS, Sprachförderung, Hochbegabung, 1. Hilfe am Kind etc.).	BGS. S. 97, § 14 Abs. 2 Ziff. 6 KiBiz
11.	<b>Evaluation und Fortschreibung des Kooperationsvertrages</b> Der Kooperationsvertrag wird einmal jährlich evaluiert und ggf. fortgeschrieben. <u>Vision:</u> Nach einem Zeitraum von 2 Jahren soll ein sozialraumübergreifender Erfahrungsaustausch stattfinden, um die Bildungslandschaft in Bornheim zusammenzuführen und gemeinsam in den Blick zu nehmen.	

### Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag tritt zum 01.08.2012 in Kraft und ist auf das jeweilige Schul-/Kindergartenjahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schul-/Kindergartenjahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung oder Änderung des Vertrages gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.

Bornheim, 01.08.2012

Für die Grundschule xxx:

\_\_\_\_\_  
Name  
Funktion (Schulleitung)

Für die OGS xxx:

\_\_\_\_\_  
Name  
(Trägervertreter)

\_\_\_\_\_  
Name  
(Leitung)

Für die Kath. Kindertageseinrichtung „xxx“:

\_\_\_\_\_  
Name  
(Trägervertreter)

\_\_\_\_\_  
Name  
(Leitung)

Für die Städt. Kindertageseinrichtung „xxx“:

\_\_\_\_\_  
Name  
(Trägervertreter)

\_\_\_\_\_  
Name  
(Leitung)

### Anlage 3 – Entwurf – Schema für künftigen Kooperationsvertrag

#### Verpflichtende Elemente des Kooperationsvertrages (ENTWURF)

<b>Bildungsbereich (BGS NRW)</b>	<b>Thema/Inhalt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Organisator</b>	<b>Adressat</b>	<b>Ausrichtungsort</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
	Infoabend für 4jährige		Schulleitungen gemeinsam mit Leitungen der Kitas	Eltern 4jähriger Kinder	Grundschule	§ 36 (1) SchulG; § 14b (3) KiBiz
	Übergangsgestaltung Kita - Grundschule		Fachkräfte & Lehrkräfte			§ 5 (1) SchulG; § 14b KiBiz
	Benennung eines festen Ansprechpartners in beiden Institutionen		Schulleitung  Kitaleitung			§ 14b (2) KiBiz
	(Informations-) veranstaltungen für Eltern, deren Kinder eine Kita besuchen		Schulleitungen  Kitaleitungen	Eltern		§ 14b (2) KiBiz
	Gegenseitige Hospitationen		Schulleitungen Kitaleitungen (wenn nicht anderer Ansprechpartner genannt)		Grundschule  Kita	§ 14b (2) KiBiz
	Gegenseitige Information über Bildungsinhalte, - methoden und konzeptionelles Arbeiten		Schulleitungen Kitaleitungen (wenn nicht anderer Ansprechpartner genannt)			§ 14b (2) KiBiz

	Zusammenarbeit mit den Eltern		Schulleitungen Kitaleitungen (wenn nicht anderer Ansprechpartner genannt)	Eltern		§ 11 (1) SchulG; § 9 KiBiz
	Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen		Schulleitungen Kitaleitungen Trägervertreter	Fachkräfte und Lehrkräfte		§ 14b (2) KiBiz

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (s. SchulG / KiBiz) sind die v.g. Punkte verpflichtender Bestandteil eines neuen Kooperationsvertrages. Anforderungen aus den Bildungsgrundsätzen sind in dieser Auflistung noch nicht enthalten.

Weitere Inhalte eines künftigen Kooperationsvertrages sollen im Rahmen der Zukunftswerkstatt 2016 erarbeitet werden.